



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15049
Fax +49 611 55-45244

bearbeitet von:
Dennis Komárek

SO 13-213

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit
§ 48 Absatz 3 WaffG**

Waffenrechtliche Einstufung des Messers "Titan Sepp"

Unser Aktenzeichen: SO13-5164.01-Z-530

Wiesbaden, 23.12.2021

Seite 1 von 5

Gegenstand dieser Entscheidung nach § 2 Absatz 5 WaffG ist das vorgelegte
Messer

„**Titan Sepp**“ des Herstellers Viper Tecnocut (Italien),
Vertrieb/Design Oberland Arms KG Huglfing.

Beschreibung:

Bei dem antragsgegenständlichen Messer handelt es sich um ein Klappmesser, ausgestattet mit einer Drop-Point-Klinge. Die Klinge, mit einer Länge von circa 9,5 Zentimetern, verfügt über einen sogenannten Nagelhau, eine Einkerbung im oberen Bereich der Klingenvorderseite, in die der Fingernagel zum Öffnen des Messers eingehakt wird. Weitere Öffnungshilfen in Form eines Pins, „Flippers“ oder Ähnlichem sind nicht vorhanden. Da die eingeklappte Klinge den Fingerkuppen von Daumen und Zeigefinger nicht genügend Platz für den sogenannten Zangengriff bietet, muss das Messer mit beiden Händen geöffnet werden. Die geöffnete Klinge wird durch einen Frame-Lock (Ver- bzw. Entriegelungsmechanismus) in Position gehalten.

Die Griffschalen des Messers sind aus unterschiedlichen Materialien gefertigt. Eine Seite besteht bspw. aus Carbon (siehe Abbildung 1) oder G10*¹ (siehe Abbildung 2), die andere aus Titan. In die Titan-Griffschale wurde der oben genannte Verriegelungsmechanismus eingearbeitet. Zudem verfügt diese Seite des Messers über einen Gürtelklipp.

*¹ bei G10 handelt es sich um einen Glasfaserverbundwerkstoff / einen glasfaserverstärkten Kunststoff – kurz GFK



Seite 2 von 5

Laut Antrag wird das Messer in verschiedenen Griffschalenkombinationen, die technisch jedoch identisch sind, auf dem Markt angeboten.

Zur Zweck- und Wesensbestimmungen ergeben sich aus dem Antrag die nachstehenden Ausführungen:

„Der Titan Sepp ist also von Anfang an als zweihändig zu öffnendes Messer konzipiert – Widmungsgedanke bei der Herstellung = Zweihandmesser. Die Titan Sepp Reihe ist als zivil unproblematisch zu führendes Sport- und Outdoormesser konzipiert. Die Klingensform eignet sich ebenso für kleine Schnitzarbeiten, Feuermachen aber auch jagdlich zum Versorgen von erlegtem Wild oder als „Brotzeitmesser“. Es wurde daher bewusst keine symmetrische dolchartige (spearpoint) Klinge verwendet. Die nach unten gezogene Klingenspitze mit der gewölbten Schneide ist auf schneiden ausgelegt und nicht auf stechen.“



Abbildung 1 (Quelle: Antragsteller): Messer „Titan Sepp“ mit Griffschalen aus Titan u. Carbon



Abbildung 2 (Quelle: Antragsteller): Messer „Titan Sepp“ mit Griffschalen aus Titan u. G10



Beurteilung:

Es ist zu prüfen und zu beurteilen, ob es sich bei dem vorgelegten Gegenstand um eine Waffe im Sinne der Definitionen des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Waffengesetz (WaffG) handelt. Zudem ist zu prüfen, ob der Gegenstand den waffenrechtlichen Verboten der Anlage 2 Abschnitt 1 unterliegt. Abschließend ist zu prüfen, ob es sich um einen Gegenstand im Sinne des § 42a Absatz 1 WaffG handelt.

1. § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe -a- WaffG

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe -a- WaffG sind Waffen tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen. Hieb- und Stoßwaffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen.

2. § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe -b- WaffG

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe -b- WaffG sind Waffen tragbare Gegenstände, die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die im WaffG genannt sind.

3. § 2 Absatz 3 WaffG

Nach § 2 Absatz 3 WaffG ist der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 Abschnitt 1 zu diesem Gesetz genannt sind, verboten.

4. § 42a Absatz 1 WaffG

Nach § 42a Absatz 1 WaffG ist es verboten Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 oder Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm zu führen.



Ergebnis:

1. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen Messer „Titan Sepp“ handelt es sich **nicht** um eine Waffe gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe -a- WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1.
2. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen Messer „Titan Sepp“ handelt es sich **nicht** um eine Waffe gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe -b- WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1. ff.
3. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen Messer „Titan Sepp“ handelt es sich **nicht** um eine verbotene Waffe gemäß der Anlage 2 zu § 2 Absätze 2-4 WaffG Abschnitt 1 Nummer 1.3. oder 1.4.1 bis 1.4.3.
4. Bei dem vorgelegten und oben beschriebenen Messer „Titan Sepp“ handelt es sich **nicht** um einen Gegenstand i. S. d. § 42a Absatz 1 WaffG.

Begründung:

1. Aus Sicht des Bundeskriminalamtes ist die Waffeneigenschaft i. S. d. § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe -a- WaffG i. V. m. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1., insbesondere auf Grund der objektiven Kriterien der Messerkonstruktion und der Herstellerangaben zur Wesensbestimmung, zu verneinen. Abgrenzungsmerkmale, wie beispielsweise der Klingenschliff und die Klingenform, verdeutlichen zweifelsfrei, dass das antragsgegenständliche Messer seinem Wesen nach nicht dazu bestimmt ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Die Gesamtschau als Gebrauchsmesser erscheint überzeugend und begründet, sie lässt nicht auf eine Verwendung typischerweise als Waffe schließen.
2. Waffen im nichttechnischen Sinne zeichnet aus, dass sie nicht dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen aber insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise hierzu geeignet sind. Um hierbei eine sozial unangemessene Ausweitung des Geltungsbereichs des Waffengesetzes auf bloße Alltagsgegenstände zu verhindern, sind die Waffen im nichttechnischen Sinne ausdrücklich und abschließend in Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Unterabschnitt 2 Nr. 2 aufgezählt. Das antragsgegenständliche Messer lässt sich hierunter nicht subsumieren.



Seite 5 von 5

3. Auf Grund der Gesetzessystematik kann dem vorliegenden Objekt wegen der Ergebnisse zu 1. und zu 2. keine Verbotseigenschaft anhaften.
4. Es handelt sich nicht um ein Einhandmesser im Sinne des Waffengesetzes. Dies würde erfordern, dass es sich mit der das Messer haltenden Hand öffnen und feststellen ließe. Zwar ist das Messer mit einem entsprechenden Feststellmechanismus ausgestattet, jedoch erfordert das Ausklappen eine beidhändige Verwendung des Messers.

Hinweise:

- Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
- Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf das oben beschriebene Messer „Titan Sepp“ und gilt nicht für dessen Modifikationen, Nachbauten etc.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Komártek

